

A 14-K-941/2006 - 25

**06.15.01 Bebauungsplan
„Grazbachgasse – Friedrichgasse -
Augarten Nord“ 1. Änderung**

VI. Bez., KG Jakomini

Graz, am 2009-06-10
Dok: BP 06.15.01\Erl-Beschluss
Redik/Vukovits

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen 06.15.0 Bebauungsplan zu ändern.

Die Änderung umfasst eine **Änderung des Planwerkes** und **eine der Verordnung**.

Die Änderung des Planwerkes, eine Abrückung der Baugrenzlinie von der südöstlichen Ecke im Bereich des Augartens, ist erforderlich aufgrund einer Wegeanpassung und einer Berücksichtigung des Wurzelraumes eines bestehenden großkronigen Baumes nächst der Grundgrenze.

Jene Abrückung erfolgt wie nachstehend beschrieben:

Vom Punkt an der westlichen Katastergrenze der Liegenschaft 43/2 entlang des Roseggerkais 12 m Richtung Norden wird die derzeitig gültige Baugrenzlinie, 4 m Richtung Osten entlang der südlichen Katastergrenze, abgerückt.

Die Änderung der Verordnung erfolgt, weil im § 9 die Einschränkung der Bebauungsdichteüberschreitung auf die Nutzung eines Kinos, des KIZ, im Bereich entlang des Roseggerkais entfällt.

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen – des Amtes für Grünraum und Gewässer, der Verkehrsplanung, des Straßenamtes, des Kanalbauamtes, des Umweltamtes und der Wirtschaftsbetriebe - wurde der Bebauungsplan durch das Stadtplanungsamt erstellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich.

2. Verfahren

Die grundbücherlichen EigentümerInnen der Grundstücke im Bebauungsplangebiet und die EigentümerInnen der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständige Fachabteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung, der Bezirksrat des Bezirkes Jakomini, die Abteilungen des Magistrates Graz, die Abteilung Grünraum und Gewässer, das Strassenamt, die Wirtschaftsbetriebe und die Grazer Bau- und Grünland SicherungsgmbH wurden angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs 2 Stmk. ROG.)

Während der Anhörungsfrist vom 06.05.2009 bis 20.05.2009 langten keine Einwendungen im Stadtplanungsamt ein.

Änderung der Verordnung:

§9 lautet nun:

§ 9 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, (Baufluchtlinien, Gebäudehöhen etc.) für den Bereich entlang des Roseggerkais zulässig.

§11 lautet nun:

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 13.12.2007 beschlossenen 11.01.2 Bebauungsplanes „Grazbachgasse – Friedrichgasse – Augarten Nord“, GZ: A 14-K-941/2006-19, bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes.
- (3) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Änderung des Planwerkes:

Eintragung im gelb umrandeten Bereich – Ersichtlichmachung der 1. Änderung:

Vom Punkt an der westlichen Katastergrenze der Liegenschaft 43/2 entlang des Roseggerkais 12 m Richtung Norden wird die derzeit gültige Baugrenzlinie, 4 m Richtung Osten entlang der südlichen Katastergrenze, abgerückt.

Jene Abrückung der Baugrenzlinie von der südöstlichen Ecke im Bereich des Augartens, ist erforderlich aufgrund einer Wegeanpassung und einer Berücksichtigung des Wurzelraumes eines bestehenden großkronigen Baumes nächst der Grundgrenze.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte.

3. Allgemeines

(siehe dazu §§ 1 und 11 der VO)

- Der 06.15.01 Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungstext, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:500 und auf Basis des digitalen Stadtplanes von Graz.
- Der Plan ist als dreifarbige Plottung ausgeführt, wobei die städtebaulichen Festlegungen in roter Farbe und die Festlegungen betreffend die Grüngestaltung in grüner Farbe dargestellt sind.
- Weitere Festlegungen über diesen Bebauungsplan hinaus können in den einzelnen Baubewilligungsverfahren getroffen werden.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:

(D.I. Michael Redik)

